

§ 37 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer wenigstens zwei Drittel der Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.
- (2) In der mündlichen Prüfung werden auch Schlüsselqualifikationen wie Gesprächsführung, Rhetorik, Kommunikation und Teamfähigkeit berücksichtigt.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. ²Diese setzt sich aus drei Mitgliedern einschließlich des vorsitzenden Mitglieds zusammen.
- (4) ¹Für jeden Prüfling ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²In der Rechtspflegerprüfung beträgt die Gesamtprüfungsdauer je Prüfling 45 Minuten. ³Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. ⁴Geprüft wird in drei Prüfungsabschnitten. ⁵Jedes Mitglied der Kommission prüft etwa die gleiche Prüfungszeit (Prüfungsabschnitt).